

Kreisstadt Siegburg

63. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich zwischen Frankfurter Straße, Wahnbachtalstraße und der Sieg

Begründung

gem. § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsverzeichnis

Teil A

1. Anlass und Ziel der Planung
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Derzeitige Nutzung
 - 3.1. Gebäude- und Nutzungsstruktur
 - 3.2. Technische Infrastruktur
4. Übergeordnete Planung und verbindliche Bauleitplanung
 - 4.1. Regionalplan
 - 4.2. Landschaftsplan
 - 4.3. Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan)
5. Darstellungen des Flächennutzungsplanes
 - 5.1. Derzeitige Darstellung
 - 5.2. Änderung der Darstellung
 - 5.3. Ergebnis der landesplanerischen Abstimmung
6. Hinweise
 - 6.1. Vorhandene Versorgungsanlagen/-leitungen
 - 6.2. Kampfmittelbeseitigung
 - 6.3. Vorhandene Kabelschutzrohranlagen
 - 6.4. Niederschlagswasserbeseitigung
 - 6.5. Altlasten
 - 6.6. Telekommunikationsleitungen
 - 6.7. Lärmschutz

Teil B

Umweltbericht

1. Veranlassung und Rechtsgrundlagen
2. Derzeitige Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne
3. Planänderungen
4. Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens
5. Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
7. Belange des Artenschutzes
8. Zusammenfassung

Teil A

1. Anlass und Ziel der Planung

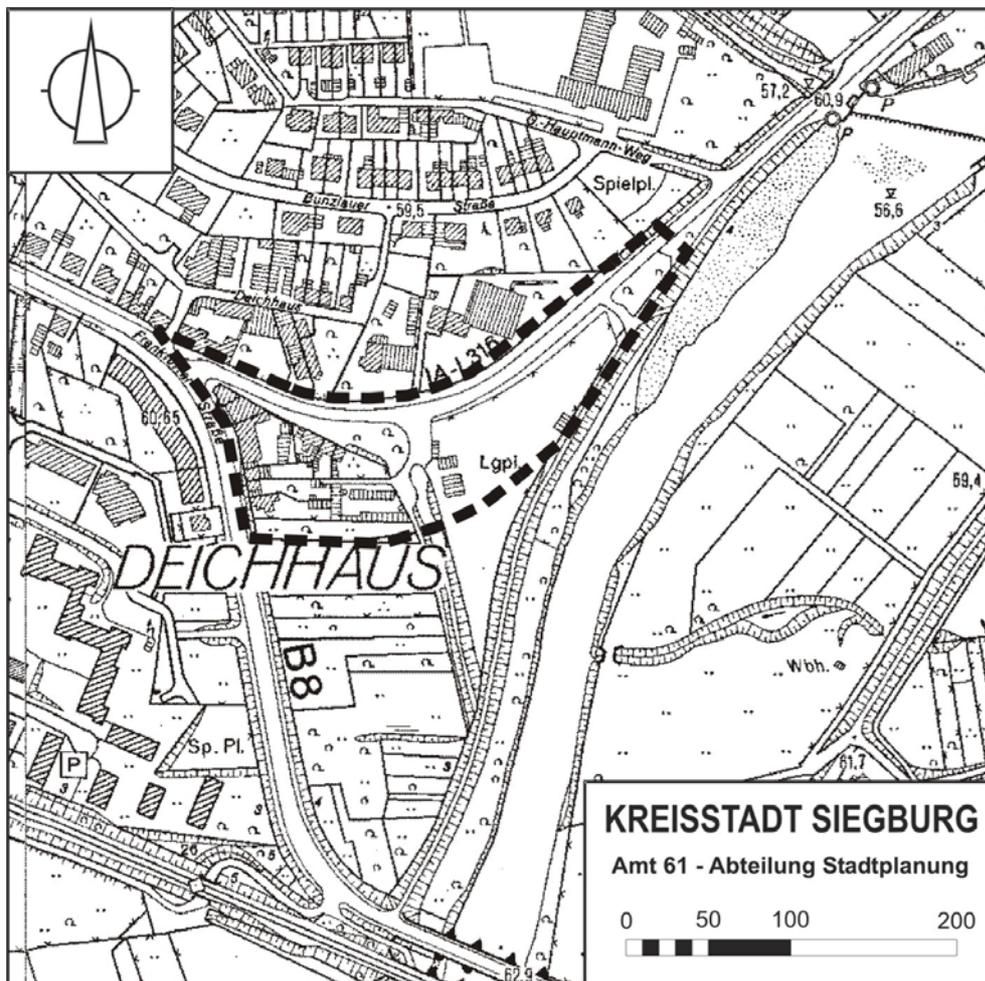
In einem Bereich zwischen Frankfurter Straße (frühere Bundesstraße B 8, jetzige Landesstraße L 333), Wahnbachtalstraße (Landesstraße L 316) und der Sieg, dem sog. Garski-Gelände, soll ein neues Wohngebiet entstehen. Anstelle der seit 1974 im Bebauungsplan (BP) Nr. 9/4 festgesetzten, bis heute nicht realisierten, hochgeschossigen Wohnsiedlung mit neuer Trassierung der Wahnbachtalstraße und Anbindung an die Frankfurter Straße ist ein Wohngebiet mit unterschiedlichen Formen des Ein- und Zweifamilienhausbaus geplant, das über die vorhandene Wahnbachtalstraße erschlossen werden soll. Der Siedlungsbereich soll damit zur bestehenden Bebauung an der Frankfurter Straße und Wahnbachtalstraße nachverdichtet und zur Siegaue arrondiert werden.

Das Vorhaben soll einen Beitrag liefern, den nach wie vor erkennbaren Bedarf an Wohnraum in Siegburg zu decken. Das beschriebene Areal bietet im besonderen Maße eine geeignete Möglichkeit, Bauland bereit zu stellen, zumal die für das Wohngebiet dienlichen Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind und nachhaltig ausgelastet werden können.

Als planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung des Vorhabens ist ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Da der Flächennutzungsplan (FNP) den Bereich des geplanten Wohngebietes teils als „Mischgebiet“ darstellt und die Verlegung der Wahnbachtalstraße (Darstellung: „Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen“) in diesen Bereich hinein vorsieht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2. Räumlicher Geltungsbereich



Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine ca. 2,3 Hektar große Fläche am südlichen Rand des Stadtgebietes (Gemarkung Siegburg, Flur 12) im Stadtteil Deichhaus, südlich der Wahnbachtalstraße, zwischen Frankfurter Straße und der Sieg.

3. Derzeitige Nutzung

3.1. Gebäude- und Nutzungsstruktur

In der westlichen Hälfte des Änderungsbereiches befinden sich Wohngebäude mit teils gewerblich genutzten Räumen, eine Schank- und Speisewirtschaft mit Beherbergungsbetrieb und ein nicht störender Handwerksbetrieb. Die unbebauten Flächen in diesem Bereich sind teils versiegelt, teils gärtnerisch genutzt.

Östlich angrenzend befinden sich brachliegende Flächen, die teils als Lagerplatz genutzt werden und teils versiegelt sind. Am nordöstlichen Ende des Änderungsbereiches liegt das Vereinshaus des Fischschutzvereins Siegburg 1910 e.V., sowie ein kleinflächiger, öffentlicher Parkplatz mit umgebenden Grünflächen.

3.2. Technische Infrastruktur

Die Grundstücke im Änderungsgebiet werden über die Wahnbachtalstraße und die Frankfurter Straße erschlossen. Südlich entlang der Wahnbachtalstraße verläuft ein Fuß- und Radweg.

Zwischen der Sieg und dem Plangebiet verläuft ein Hochwasserschutzdeich. Der auf der Deichkrone befindliche Fuß- und Radweg stellt eine Verbindung zwischen Frankfurter Straße und Wahnbachtalstraße dar.

Das im Änderungsbereich anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser wird derzeit über die vorhandene Kanalisation (Mischsystem im Bereich der Frankfurter Straße und der Wahnbachtalstraße) beseitigt. Die Entwässerungsmöglichkeiten im Bereich des geplanten Wohngebietes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises geklärt.

Das Plangebiet wird durch verschiedene Leitungen tangiert. Die von der RWE Rhein-Ruhr AG betriebenen Versorgungsleitungen sollen im Zuge der Erschließung des geplanten Wohngebietes in die öffentlichen Verkehrsflächen umgelegt werden. Eine im Plangebiet vorhandene Telekom-Leitung ist bereits still gelegt. In Betrieb befindliche Telekom-Leitungen befinden sich im Bereich der Wahnbachtalstraße sowie der Frankfurter Straße. Im Bereich der L316 und im Bereich des Sieg-Deiches liegen Kabelschutzrohranlagen der E.ON Ruhrgas AG. Im Bereich des Sieg-Deiches verläuft außerdem eine Hochdruck-Erdgastransportleitung. Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und Strom wird durch die Rhenag sichergestellt.

4. Übergeordnete Planung und verbindliche Bauleitplanung

4.1. Regionalplan

Nach den Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg liegt das Plangebiet im „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB). Die Wahnbachtalstraße und die Frankfurter Straße sind als „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt. Die Darstellung „Überschwemmungsbereich“ der Sieg endet am vorhandenen Deich, der an das Plangebiet angrenzt.

4.2. Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. 7 des Rhein-Sieg-Kreises ist die Sieg einschließlich Uferbereich bis zum vorhandenen Deich als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Änderungsgebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

4.3. Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan)

Für den unter Punkt 2 beschriebenen Bereich gelten bislang Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 9/4 und Nr. 8/3.

Auf der Westseite setzt der Bebauungsplan 9/4, in Kraft seit 1974, u.a. überbaubare Flächen und teils neue Straßenverkehrsflächen innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes fest.

Auf der Ostseite setzt der Bebauungsplan Nr. 8/3, in Kraft seit 1978, im Wesentlichen neben Gewerbegebiet (nicht überbaubare Fläche), Grünflächen und ebenfalls eine neue Straßenverkehrsfläche fest.

5. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

5.1. Derzeitige Darstellung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegburg stellt den Änderungsbereich derzeit als „Mischgebiet“ (MI) dar. Am südlichen Rand verläuft eine Fläche „Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen“ (Verlegung der L 316).

5.2. Änderung der Darstellung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes zwischen dem Hochwasserschutzdeich entlang der Sieg, der Frankfurter Straße und der Wahnbachtalstraße schaffen zu können, soll die Darstellung „Mischgebiet“ (MI) zu Gunsten der Darstellung „Wohnbaufläche“ (W) geändert werden, aus der dann als Festsetzung ein Reines oder Allgemeines Wohngebiet gem. der §§ 3 und 4 BauNVO entwickelt werden kann.

Außerdem soll die im wirksamen FNP am südlichen Rand des Änderungsbereiches dargestellte Fläche „Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen“ in nördliche Richtung verschoben werden, da aus heutiger Sicht eine neue Trassierung der L 316 nicht mehr erforderlich ist. Die vorhandenen Straßen sind auch in Hinblick auf die Einmündungsbereiche, in der Lage den derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Verkehr aufzunehmen. Die Trassenführung der L 316 in der Planzeichnung entspricht somit der Straßenlage in der Örtlichkeit.

Der Nachweis, dass das geplante Wohngebiet über die neue Einmündung leistungsfähig an die Wahnbachtalstraße angebunden werden kann, wurde mittels Verkehrsgutachten des Büros AB Stadtverkehr GbR aus Bonn vom Oktober 2008 geführt. Außerdem wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Wohnbauvorhabens auf den Verkehrsknoten L 333 / L 316 überprüft und bewertet. Im Gutachten wird prognostiziert, dass sich hier tageszeitlich eine unterschiedliche Situation darstellt. In den morgendlichen Spitzenstunden besteht heute und auch zukünftig, mit den durch das Wohngebiet zu erwartenden Verkehren, eine ausreichend gute Verkehrsqualität. In den Nachmittagsspitzen ist der Knoten L 333 / L 316 bereits heute insbesondere aufgrund des starken Linkseinbiegestroms aus der Wahnbachtalstraße überlastet. Das durch das geplante Wohngebiet zu erwartende Verkehrsaufkommen beeinflusst die Qualität des Verkehrsablaufs an diesem Knoten kaum, da in der Nachmittagsspitze die kritischen Verkehrsströme zusätzlich nur gering belastet werden.

Um den Verkehrsfluss optimieren zu können, wurde seitens der Stadt Siegburg beantragt, die Kreuzung Frankfurter Straße/Wahnbachtalstraße zu einem Mini-Kreisverkehr auszubauen. Der Landesbetrieb Straßenbau als Baulastträger wurde im August 2008 schriftlich aufgefordert, diese Maßnahme in das Landesprogramm einzustellen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung auch seitens der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis, Führungsstelle der PI 1 und der Polizeihauptwache Siegburg, und seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW keine Bedenken gegen die städtische Planung erhoben wurden.

Das v.g. Gutachten ist der Begründung des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 beigelegt. Der geplante Einmündungsbereich Neubaugebiet/Wahnbachtalstraße wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt.

5.3. Ergebnis der landesplanerischen Abstimmung

Im Rahmen der Anfrage nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) zur Anpassung der Bauleitplanung hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

6. Hinweise

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind folgende Hinweise zu beachten, die den im Laufe des Änderungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Behörden entnommen sind:

6.1. Vorhandene Versorgungsanlagen/-leitungen

Im Plangebiet sind Versorgungsanlagen der Rheinischen Energie Aktiengesellschaft (rhenag) vorhanden. Diese sind in ihrem Bestand zu sichern.

Soweit die vorhandenen Leitungen nicht in öffentlichen Straßen verlaufen, ist die Eintragung von Grunddienstbarkeiten für die Bestandssicherung erforderlich.

Im Bereich des Hochwasserschutzdeiches verläuft eine Hochdruck-Erdgastransportleitung. Hierfür ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ein Schutzstreifen mit einer Breite von jeweils 2 m beidseitig der Leitungstrasse auszuweisen und ein entsprechender Hinweistext in den Bebauungsplan aufzunehmen.

6.2. Kampfmittelbeseitigung

Da die Auswertung von Kriegsluftbildern sehr zeitintensiv ist, und bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes nicht unmittelbar von einer baulichen Aktivität und damit nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, soll der Kampfmittelbeseitigungsdienst erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beteiligt werden.

Im Antrag auf Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung soll zwecks kurzfristiger Bearbeitung, auf das Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes verwiesen werden, das im Rahmen dieses Änderungsverfahrens bei der Stadt Siegburg eingegangen ist.

6.3. Vorhandene Kabelschutzrohranlagen

Im Bereich der das Plangebiet umgebenden Straßenflächen und des Hochwasserschutzdeiches verlaufen Kabelschutzrohranlagen der E.ON Ruhrgas AG und der GasLINE GmbH. Die Kabelschutzrohranlagen liegen jeweils in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse).

Die vorhandenen Kabelschutzrohranlagen sind mit v.g. Schutzstreifen und Hinweistext nachrichtlich in die Planzeichnung des noch aufzustellenden Bebauungsplanes einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen Darstellung und tatsächlicher Lage der Kabelschutzrohranlagen, die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann.

6.4. Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen. Bei der Planung und Umsetzung der Regenwasserbeseitigung soll der Einleitung in den Untergrund über entsprechende Bauwerke der Vorrang eingeräumt werden. Die Einleitung in ein Oberflächengewässer sollte als Ausnahme betrachtet werden, wenn eine Versickerung nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz in Verbindung mit dem Verschlechterungsverbot für die Oberflächengewässer, wurden gegen die Einleitung des Niederschlagswassers in die Sieg seitens des Rhein-Sieg-Kreises bereits Bedenken erhoben und darauf hingewiesen, dass Regenrückhaltebecken und eine Untersuchung nach dem BWK-Merkblatt M 3 erforderlich sind.

Die Entwässerungsmöglichkeiten werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises im Detail geklärt und in den Planunterlagen beschrieben.

6.5. Altlasten

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Altlastenverdachtsfläche Nr. 5209/1027. Im Rahmen einer Altstandorterfassung wurde auf dem Flurstück 1754, Flur 12, Gemarkung Siegburg eine ehemalige Wäscherei, chemische Reinigung, Lederfärberei sowie ein Handel mit Kraftwagen ermittelt. Es erfolgte bisher keine Verdachtsbewertung.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll das Vorhandensein von Bodenbelastungen untersucht werden. Die Untersuchung wird mit dem Rhein-Sieg-Kreis, als zuständiger Bodenschutzbehörde, abgestimmt.

6.6. Telekommunikationsleitungen

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom AG. Bei den vorhandenen Telekommunikationslinien handelt es sich um eine Kabelkanalanlage, die die Sieg kreuzt und unter anderem mit hochwertigen Glasfaserkabeln belegt ist. Die Telekommunikationslinien sind für die telekommunikationstechnische Versorgung der Kreisstadt Siegburg unbedingt erforderlich.

Seitens der Deutschen Telekom AG wird gebeten, in der weiteren Planung die vorhandenen Telekommunikationslinien zu berücksichtigen und im noch aufzustellenden Bebauungsplan die Verkehrsflächen so an die vorhandenen, umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

6.7. Lärmschutz

Sollten bedingt durch das geplante Wohngebiet, Umbauten an der Wahnbachtalstraße oder Frankfurter Straße notwendig werden, so sind diese Planungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Außenstelle Bonn, abzustimmen und zu genehmigen. Eventuell entstehende Kosten für Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen ganz zu Lasten des Vorhabenträgers.

Die Berücksichtigung von Verkehrsemissionen der Landesstraße und der Bundesstraße sind allein durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z.B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegerspur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist für den Planbereich zwischen Frankfurter Straße, Wahnbachtalstraße und der Sieg ein Lärmgutachten zu erstellen.

Siegburg, 01.12.2008

Im Auftrag:

gez. Marks
Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt

TEIL B DER BEGRÜNDUNG

UMWELTBERICHT

ZUR

63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Bereich zwischen Frankfurter Straße, Wahnbachtalstraße und der Sieg

Bearbeitung:

Ginster
Steinheuer



PLANUNGSBÜRO
Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel. 0 22 25 / 94 53 14
Fax 0 22 25 / 94 53 15

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 VERANLASSUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN
- 2 DERZEITIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN DER BAULEITPLÄNE
- 3 PLANÄNDERUNGEN
- 4 BESCHREIBUNG DER UMWELT IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS
- 5 ZU ERWARTENDE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN
- 6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN
- 7 BELANGE DES ARTENSCHUTZES
 - 7.1 Rechtliche Grundlagen
 - 7.2 Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange
- 8 ZUSAMMENFASSUNG

1 VERANLASSUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Siegburg im Bereich zwischen der Frankfurter Straße, der Wahnbachtalstraße (Landesstraße 316) und der Sieg. Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 2,3 ha große Fläche am südlichen Stadtrand im Stadtteil Deichhaus.

Auf Teilflächen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und südlich daran angrenzend wird, anstelle einer bisher nicht umgesetzten hochgeschossigen Wohnbebauung im Plangebiet des seit 1974 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9/4, ein Wohngebiet mit unterschiedlichen Formen von Einfamilienhaustypen entwickelt. Als planungsrechtliche Grundlage hierfür wird der neue vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 aufgestellt.

Die nordwestlichen Teilflächen im Änderungsbereich werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 9/6, der sich ebenfalls in Aufstellung befindet, an die geplante städtebauliche Entwicklung angepasst. Als Art der baulichen Nutzung wird im wesentlichen "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt.

Da der Flächennutzungsplan für die geplanten Wohngebiete teilweise abweichende Nutzungen sowie eine Verlegung der Wahnbachtalstraße, die aus heutiger Sicht nicht mehr notwendig ist, vorsieht, ist eine Änderung erforderlich.

Gemäß § 2 a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die auf Grund der o.a. Gesetzesvorgaben ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes (Umwelt-Schutzgüter) werden im vorliegenden Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 63. Änderung des Flächenutzungsplanes der Stadt Siegburg.

Im Umweltbericht werden die bereits wirksamen Darstellungen und die geplanten Änderung gegenübergestellt.

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes erfolgt ergänzend auch eine Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange.

2 DERZEITIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN DER BAULEITPLÄNE

Flächennutzungsplan

Der zur Zeit wirksame Flächennutzungsplan stellt für die nördlichen und mittleren Teilflächen des Änderungsbereichs "Mischgebiet" dar. Entlang der südlichen Abgrenzung erfolgt eine Darstellung als "Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße". Auf diese Trasse sollte ursprünglich die Wahnbachtalstraße verlegt werden.

Bebauungspläne

Im westlichen Teil des Plangebietes setzt der Bebauungsplan Nr. 9/4, der seit 1974 in Kraft ist, ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und 3 bis 6 Vollgeschossen fest. Entlang der südlichen Abgrenzung des Änderungsbereichs erfolgt, als Trasse für die L 316 neu, die Festsetzung einer Verkehrsfläche.

Im östlichen Teil des Plangebietes setzt der Bebauungsplan Nr. 8/3, in Kraft seit 1978, ein Gewerbegebiet und entlang der südlichen Abgrenzung ebenfalls eine neue Verkehrsfläche fest.

3 PLANÄNDERUNGEN

Flächennutzungsplan

Zur Realisierung eines neuen Wohngebietes zwischen dem Siegdeich, der Frankfurter Straße und der Wahnbachtalstraße soll die Darstellung "Mischgebiet" in "Wohnbaufläche" geändert werden.

Die im Änderungsbereich entlang der südlichen Abgrenzung verlaufende Darstellung "Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße" soll in nördliche Richtung auf die Trasse verschoben werden, auf der die vorhandene Wahnbachtalstraße (L 316) in der Örtlichkeit verläuft.

Bebauungspläne

Die nordwestlichen Teilflächen im Änderungsbereich werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 9/6 an die geplante städtebauliche Entwicklung angepasst. Als Art der baulichen Nutzung wird "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Für die Trasse der vorhandenen Wahnbachtalstraße erfolgt die Festsetzung "Öffentliche Verkehrsfläche".

Auf den südlichen Teilflächen wird anstelle einer bisher nicht umgesetzten hochgeschossigen Wohnbebauung im Plangebiet des seit 1974 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9/4 ein Wohngebiet mit unterschiedlichen Formen von Einfamilienhaustypen entwickelt. Als planungsrechtliche Grundlage hierfür wird der neue vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 aufgestellt. Die Erschließung des Wohngebietes wird von der Wahnbachtalstraße erfolgen.

Die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8/3 für den östlich an diese Erschließungsstraße anschließenden Bereich (Gewerbegebiet) entspricht nicht den Darstellungen, die im Zuge der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen sind. Zukünftig ist im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens eine Anpassung an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes vorgesehen.

4 BESCHREIBUNG DER UMWELT IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Die Eschen-Bergahorn-Allee, die die Wahnbachtalstraße im Änderungsbereich im mittleren und östlichen Abschnitt begleitet, ist im Biotopkataster NRW unter der Gebietsnummer BK-5209-184 erfasst. Einige der älteren Bäume werden als wertvoll für Höhlenbrüter und für Fledermäuse eingeschätzt.

Landschaftsplanung

Entlang des östlich an den Änderungsbereich anschließenden Hochwasserschutzdeichs verläuft die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 7 "Siegburg - Troisdorf - St. Augustin" des Rhein-Sieg-Kreises.

Im Landschaftsplan wird die Sieg, einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche sowie Deichanlagen, unter der Ziffer 2.1-9 als Naturschutzgebiet "Siegaue" festgesetzt. Die Unterschutzstellung erfolgt unter anderem "zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse des Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, umgeben von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue".

Europäisches Netz "Natura 2000"

Das o.a. Naturschutzgebiet ist weitgehend deckungsgleich mit der Abgrenzung des Gebietes DE-5210-303 "Sieg", das als besonderes Schutzgebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurde.

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-RL) ist es, ein System von FFH- und Vogelschutzgebieten (NATURA 2000) nach einheitlichen Kriterien zu entwickeln und zu schützen und damit ein europaweites Biotopverbundsystem aufzubauen.

Schutzgut Boden

Im Änderungsbereich herrscht als natürlicher Bodentyp Brauner Auenboden, stellenweise Auengley, vor, der aus holozänem Auensand über kiesigen Flussablagerungen oder pleistozänem Sand und Kies der Niederterrasse entstanden ist.

Der in der Siegaue charakteristische lehmige Sandboden weist eine mittlere Ertragsfähigkeit auf.

Vorbelastungen bestehen infolge der Versiegelung durch Wohngebäude im westlichen und durch einen Lagerplatz im östlichen Teil des Änderungsbereichs. Auch die Trasse der entlang der nördlichen Abgrenzung verlaufenden Wahnbachtalstraße (L 316) stellt, mit Ausnahme von straßenbegleitenden Grünstreifen, eine versiegelte Fläche dar.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Mischgebiet, Verkehrsflächen) ermöglichen großflächige Versiegelungen.

Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereichs liegt eine Fläche, die im Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises als Altstandort mit der Registriernummer 5209/1027 erfasst ist. Auf dem Flurstück 1754, Flurstück 12, Gemarkung Siegburg, wurde eine ehemalige Wäscherei, chemische Reinigung, Lederfärberei sowie ein Handel mit Kraftwagen ermittelt. Auf dem Flurstück 1755 wurde ein Lagerplatz für Baumaterialien betrieben. Weitergehende Informationen oder Gutachten zu diesem Altstandort liegen beim Rhein Sieg-Kreis nicht vor.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserstand im Plangebiet ist entsprechend der Wasserführung der Sieg stark schwankend und liegt meist tiefer als 13 dm unter Flur.

Fließgewässer

Ca. 50 m östlich des Plangebietes verläuft die Sieg. Die Sieg ist ein Mittelgebirgsfluss mit einer Gesamtlänge von rund 150 km. Das Einzugsgebiet umfasst mit ca. 2.800 km² Teile des Bergischen Landes und des Siegerlandes, das Mittelsieg-Bergland sowie Teile des Rothaargebirges und des Westerwaldes. Von der Quelle bei 608 m ü. NN bis zur Mündung in den Rhein bei 48 m ü. NN überwindet die Sieg einen Höhenunterschied von 560 m, das mittlere Gefälle beträgt ca. 3,6 %.

Hochwasserereignisse treten im allgemeinen zwischen November und Mai auf. Die Spitzenhochwässer liegen in der Regel im Winterhalbjahr zwischen Dezember und März, extreme Niedrigwässer in den Monaten Juni bis Oktober. Die Vorländer werden regelmäßig zwischen 12 und 65 Tage im Jahr überflutet. Das HHW (höchste Hochwasser) der Sieg liegt im Änderungsbereich bei 60,70 m ü. NN. Das Gebiet ist durch den östlich verlaufenden Siegdeich vor Hochwasserereignissen geschützt.

Der Unterlauf der Sieg von der Landesgrenze NRW bis in den Rhein ist Gewässer erster Ordnung in der Unterhaltungszuständigkeit der Bezirksregierung Köln.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Entlang der nördlichen Abgrenzung des Änderungsbereichs verläuft die Wahnbachtalstraße. Im mittleren und östlichen Abschnitt wird die Straße von einer Allee aus Bergahornen und Eschen begleitet.

Südlich der Wahnbachtalstraße und östlich angrenzend an die Frankfurter Straße befinden sich Wohngebäude, zum Teil mit gewerblich genutzten Räumen. Die unbebauten Flächen sind entweder befestigt oder werden gärtnerisch genutzt. Von der Wahnbachtalstraße zweigt in südliche Richtung eine zunächst mit Asphalt im weiteren Verlauf durch eine Schotterdecke befestigte Zufahrt ab, über die auf der Westseite ein Grundstück mit Lagerschuppen und Nebenanlagen erschlossen wird. Südlich grenzt daran eine als Grabeland genutzte Fläche an. Die Grabelandnutzung setzt sich in südliche Richtung außerhalb des Änderungsbereichs großflächig fort. Auf der Ostseite der Zufahrt liegt ein mit einer Schotterdecke befestigter Lager- und Abstellplatz, an den im Osten ein Vereinshaus sowie ein kleinflächiger, von Grünflächen umgebener Parkplatz anschließt.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht ein Verschieben der Trasse der Wahnbachtalstraße an die südliche Grenze des Änderungsbereichs vor. Auf Grundlage der Vorgaben der Baunutzungsverordnung wäre bei der Umsetzung eines aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplans eine Überbauung und Versiegelung von bis zu 80 % der als "Mischgebiet" dargestellten Flächen möglich gewesen. Es ist davon auszugehen, dass die restlichen Flächen im "Mischgebiet" als Grünflächen genutzt worden wären. Die Grünflächen wären vor allem für Vögel des Siedlungsraums und für Kleinsäuger (z.B. Igel etc.) als Lebensraum von Bedeutung gewesen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Kreuzungsbereich Frankfurter Straße / Wahnbachtalstraße liegt auf beiden Seiten der Verkehrsflächen 2- bis 3-geschossige Wohnbebauung. Die rückwärtigen Bereiche der Baugrundstücke sind teilweise befestigt und durch Schuppen überbaut, teilweise werden sie gärtnerisch genutzt.

Weiter östlich grenzen nördlich an die Wahnbachtalstraße (außerhalb des Änderungsbereichs) gewerblich genutzte Flächen mit großen Lagerhallen an. Südlich der Straße liegt ein mit einer Schotterdecke befestigter Lagerplatz, der im Osten durch den mit Gehölzen bewachsenen Böschungsfuß des Siegdeichs begrenzt wird. Im Westen grenzt an die Schotterzufahrt des Lagerplatzes, die von der Wahnbachstraße abzweigt, ein Grundstück mit Lagerschuppen und Nebenanlagen. Daran schließen sich im Süden Grabelandflächen an, die sich großflächig außerhalb des Änderungsbereichs fortsetzen.

Von einem Fußweg, der die in Dammlage verlaufende Frankfurter Straße begleitet und einem auf der Deichkrone verlaufenden Fuß- und Radweg, können Teilbereiche des Gebietes von außen gut eingesehen werden. Die Gartenflächen sind von einzelnen z.T. großkronigen Bäumen überstellt.

Infolge der optischen Abschirmung durch den Deich ist der Auenbereich der Sieg nur durch die Kronen des gewässerbegleitenden Baumbestandes (vor allem Baumweiden) nachvollziehbar. Von dem auf der Deichkrone verlaufenden Fuß- und Radweg zwischen der Frankfurter Straße und der Wahnbachtalstraße sind in nordöstliche und östliche Richtung durch die Gehölzbestände hindurch jedoch teilweise weite Ausblicke über die Siegaue, z.B. auf das Buisdorfer Wehr und die auf der Ostseite der Sieg gelegenen Deichvorländer, möglich.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den mittleren und nördlichen Teil des Änderungsbereichs ein "Mischgebiet" dar. Die an der südlichen Abgrenzung verlaufende Fläche wird als Verkehrsfläche dargestellt. Durch diese Darstellungen werden großflächige Überbauungen und Versiegelungen des Änderungsgebietes ermöglicht.

Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich wird im Westen durch die L 333 "Frankfurter Straße", die auf einem Damm verläuft, begrenzt. Die "Wahnbachtalstraße" (L 316) liegt an der nördlichen Grenze des Änderungsbereichs und ist Bestandteil des Gebietes.

Auf den nordwestlichen Teilflächen befinden sich zwischen der südlichen Abgrenzung des Änderungsbereichs und der Wahnbachtalstraße Wohngebäude, teilweise mit gewerblich genutzten Räumen (Schank- und Speisewirtschaft) und ein nicht störender Handwerksbetrieb.

Im Nordosten liegt eine Fläche, die als Lagerplatz genutzt wird. Sie ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9/4 als Gewerbegebiet festgesetzt. Die zur Zeit stattfindende Nutzung der Fläche wird geduldet, eine Betriebsgenehmigung liegt nicht vor.

Auf der Krone des östlich an den Änderungsbereich angrenzenden Siegdeiches verläuft ein Fuß- und Radweg, über den eine Verbindung zwischen der Frankfurter Straße (Brückenbauwerk über die Sieg) und der Wahnbachtalstraße hergestellt wird und eine Anbindung an die als Freizeitraum und Naherholungsgebiet fungierende Siegaue gegeben ist.

Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmalschutz

Rechtswirksame Schutzobjekte der Bodendenkmalpflege sind innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans nicht ausgewiesen bzw. bisher nicht bekannt. Auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sind diesbezüglich keine Hinweise erfolgt.

Hochwasserschutzdeich

Im Osten grenzt an den Änderungsbereich ein Hochwasserschutzdeich an.

Technische Erschließung

Derzeit wird das im Änderungsbereich anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser durch Mischsysteme im Bereich der Frankfurter Straße und Wahnbachtalstraße beseitigt.

Die Begründung (Teil A) der Flächennutzungsplanänderung enthält Hinweise zu im Änderungsbereich vorhandenen Versorgungsanlagen/-leitungen, Kabelschutzrohranlagen und Telekommunikationsleitungen.

5 ZU ERWARTENDE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN

Schutzgut Boden

Bei Bebauungsplänen, die aus den jeweiligen Flächennutzungsplänen entwickelt werden, ergeben sich aus den Vorgaben der Baunutzungsverordnung (Maß der baulichen Nutzung bzw. zulässige Grundfläche) unterschiedliche Werte für eine mögliche Überbauung oder Befestigung von Flächen. Auf Grundlage der bisherigen Darstellung "Mischgebiet" ist eine Überbauung von maximal 60 % der Grundstücksflächen (Grundflächenzahl, GRZ – 0,6) möglich. § 19 (4) BauNVO erlaubt eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen etc. um bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Die Darstellung "Mischgebiet" ermöglicht somit eine Überbauung und Befestigung von maximal 80 % der Grundstücksflächen.

Durch die nun verfolgte Planänderung mit der Darstellung "Wohnbaufläche", die die Festsetzung von Reinen oder Allgemeinen Wohngebieten möglich macht, können maximal 40 % überbaut werden (GRZ – 0,4). Gemäß § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um bis zu 50 % erlaubt. Die Darstellung "Wohnbaufläche" ermöglicht folglich eine Überbauung und Befestigung von maximal insgesamt 60 % der Grundstücksflächen.

Da die Verschiebung der Straßentrasse der L 316 hinsichtlich des Anteils an versiegelten Flächen keine wesentliche Änderung bewirkt, wird der Versiegelungsgrad im Änderungsbereich insgesamt geringer.

In Hinblick auf Flächenversiegelungen sind im Vergleich zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan durch die Umsetzung des jetzt in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Altlasten (Altstandort mit der Registriernummer 5209/1027)

Im Zuge des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9, wird eine gutachterliche Untersuchung (Geologie-, Bau- & Umweltconsult GBU, Alfter) des in diesem Plangebiet gelegenen Flurstückes 1755 erfolgen. Im Rahmen der Bodenuntersuchungen (Sondierungen), die bereits durchgeführt wurden, konnten bisher im Bereich der Altlastenverdachtsfläche auf dem Flurstück 1755 keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 9/6 wird die Notwendigkeit weitergehender Untersuchungen für das Flurstück 1754 geprüft.

Schutzgut Wasser

Die Flächennutzungsplanänderung bewirkt, wie oben erläutert, einen geringeren Versiegelungsgrad und damit einhergehend einen höheren Anteil an versickerungsfähigen Flächen (Gärten, Grünflächen).

Im bereits bebauten nordwestlichen Teil des Plangebietes wird die Entwässerung durch das vorhandene Mischsystem im Bereich der Frankfurter Straße und Wahnbachtalstraße beibehalten. Im geplanten Wohngebiet im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 soll das Regenwasser über einen Stauraumkanal zurückgehalten werden.

In Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind infolge der Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird sich der Anteil an Grünflächen (Gärten), die für Tiere des Siedlungsraums geeignete Lebensräume darstellen, wie oben dargestellt, erhöhen.

Dadurch dass die L 316 auf die Trasse verlegt wird, die der Straßenlage in der Örtlichkeit entspricht, ist ein weitgehender Erhalt der Allee aus überwiegend großkronigen Bergahornen und Eschen möglich.

FFH-Verträglichkeit

Östlich an den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes grenzt das FFH-Gebiet "Sieg" an. Da die spätere Umsetzung der in nachfolgenden Bebauungsplänen konkretisierten Planungen einen günstiger Erhaltungszustand sowohl für die im Datenbogen des Natura-2000-Gebietes aufgeführten Lebensräume als auch für die Arten von gemeinschaftlichen Interesse gewährleistet, ist von Beeinträchtigungen des Gebietes infolge der Flächennutzungsplanänderung nicht auszugehen.

Zusammenfassend sind in Hinblick auf Arten und Lebensgemeinschaften infolge der Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Verkehrsfläche der L 316 wird von der südlichen Abgrenzung des Änderungsbereichs in nördliche Richtung verlegt. Die nun vorgesehene Trassenführung entspricht somit der Straßenlage in der Örtlichkeit. Ein weitgehender Erhalt des markanten, großkronigen straßenbegleitenden Baumbestandes ist somit möglich.

Die Änderung der Darstellung "Mischgebiet" zu Gunsten der Darstellung "Wohnbaufläche" ermöglicht eine aufgelockerte Bebauung, die sich unter Berücksichtigung der umgebenen Bebauung und der unmittelbar angrenzenden Siegaue verträglich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.

Im Vergleich zum bisher wirksamen Flächennutzungsplan ist infolge der Planänderung in Hinblick auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild von deutlichen Verbesserungen auszugehen.

Schutzgut Mensch

Lärmschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist für den Planbereich zwischen der Frankfurter Straße, der Wahnbachtalstraße und der Sieg ein Lärmgutachten zu erstellen.

Verkehrsrgeräusche: Im Rahmen des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9, der zur rechtlichen Absicherung des geplanten Wohngebietes u.a. auf den südlichen Teilflächen des Änderungsbereichs aufgestellt wird, ist bereits eine schalltechnische Untersuchung (Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin, September 2008) erarbeitet worden. In der Untersuchung wird schwerpunktmäßig die Verkehrsrgeräuschesituation berücksichtigt. Als aktive Schallschutzmaßnahme wird für die Neubebauung eine absorbierende Schallschutzwand im Nahbereich der B 8/Frankfurter Straße mit einer Mindesthöhe von 2 m über dem aktuellen Straßenoberflächenniveau empfohlen. Zusätzlich zur Schallschutzwand werden für schutzbedürftige Nutzungen passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ausgelegt. Zur planungsrechtlichen Umsetzung werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Umsetzung der aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen trägt zu einem gesunden Wohnen im geplanten Wohngebiet bei.

Für die vorhandene Wohnbebauung im Kreuzungsbereich Wahnbachtalstraße - Frankfurter Straße (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9/6) sind in Hinblick auf

Verkehrsgeräusche gegebenenfalls emissionsschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge von Verkehrsgeräuschen sind in Hinblick auf das Schutzgut Mensch bisher nicht ersichtlich.

Angrenzende Wohn- und Gewerbenutzungen: Bei den im Nordwesten des Änderungsbereichs liegenden Wohngebäuden, teilweise mit gewerblich genutzten Räumen und einem nicht störenden Handwerksbetrieb, handelt es sich um Nutzungen, die innerhalb von Wohnbauflächen zulässig sind. Konflikte mit neuen im Änderungsbereich dargestellten Wohnbauflächen sind durch die vorhandene Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Da die Nutzung der im Nordosten des Plangebietes liegenden Lagerfläche zur Zeit nur geduldet wird, aber keine Betriebsgenehmigung vorliegt, sind bezüglich dieser Fläche keine emissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Städtebauliche Situation und Wohnumfeld

Die im Änderungsbereich dargestellten Wohnbauflächen ermöglichen eine verträgliche Bebauung, bei der die umgebene Baustruktur und die unmittelbar angrenzende Siegaue angemessen Beachtung findet.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse berücksichtigt.

Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmalschutz

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den Bodendenkmalschutz sind zur Zeit nicht ersichtlich.

Hochwasserschutzdeich

Im Rahmen des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9, der für das geplante Wohngebiet, das u.a. die südlichen Teilflächen des Änderungsbereichs überdeckt, aufgestellt wird, wurden bereits Abstimmungen mit der Bezirksregierung Köln geführt. Bezüglich der Schutzbestimmungen der Deichschutzverordnung bestehen von Seiten der Bezirksregierung keine Bedenken. Es ist eine Auffüllung des Geländes auf BHM 200 (Bemessungshochwasser für das 200-jährige Ereignis) + 0,05 m vorgesehen, durch die das Gelände den Charakter eines Hochufers erhält. Die Schutzbestimmungen der Deichschutzverordnung finden keine Anwendung mehr.

Technische Erschließung

Zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers ist für die Wohnbebauung im südlichen Teil des Änderungsbereichs (Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9) ein Stauraumkanal zu bauen, der über einen Drosselabschluss an das vorhandene Mischwassersystem angeschlossen wird.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

Grundsätzlich sind aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ersichtlich.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen jedoch zur weiteren Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen werden.

Im Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Durch verschiedene städtebauliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur Geschossigkeit soll die geplante Wohnbebauung in den bestehenden Ort und die umgebende Landschaft integriert werden.

Das innerhalb des Neubaugebietes anfallende Niederschlagswasser wird über einen Stauraumkanal im Plangebiet zurückgehalten. Der Anschluss an das vorhandene Mischwassersystem erfolgt über einen Drosselabschluss.

Als aktive Schallschutzmaßnahme soll im Nahbereich der Frankfurter Straße eine absorbierende Schallschutzwand mit einer Mindesthöhe von 2 m über dem Niveau der aktuellen Straßenoberfläche errichtet werden. Ergänzend werden im Bebauungsplan zur planungsrechtlichen Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen die im Plangebiet vorkommenden Lärmpegelbereiche I bis IV festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes sind auf öffentlichen Flächen Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die überwiegend Funktionen zur Einbindung in das Umfeld und zur räumlichen Gliederung des Gebietes übernehmen. Sie erfüllen damit hauptsächlich Funktionen zur Wiederherstellung des Orts- und Landschaftsbildes.

Ähnliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind, soweit möglich und sinnvoll, auch in den übrigen Bebauungsplänen, die für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans aufgestellt werden, vorzusehen.

Ausgleichsmaßnahmen

Die im Zuge der Flächennutzungsplanänderung vorgesehene Verlagerung der Verkehrsfläche und die Änderung der Darstellung "Mischgebiet" zugunsten der Darstellung "Wohnbaufläche" stellt keine Nutzungsintensivierung dar. Hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit des Änderungsgebietes ist vielmehr von einer Verbesserung auszugehen.

Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind voraussichtlich nicht erforderlich.

7 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

7.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 ist eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechts an die europäischen Vorgaben erfolgt. Demnach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren auch die europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nach nationalem und internationalem Recht unterschiedliche Schutzkategorien zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Nach § 42(5) Satz 5 BNatSchG wurden in der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, also alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, bei Planungs- und Zulassungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt. Beim Antreffen bedeutender Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen sollte jedoch einzelfallbezogen eine Behandlung dieser Arten abgestimmt werden.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind demnach für alle FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten die Vorschriften des § 42 (1) BNatSchG anzuwenden. In § 42 (1) BNatSchG wird ein Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt.

Gemäß § 42 (1) Nr. 1 ist es untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten besteht gemäß § 42 (1) Nr. 2 zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf nicht verschlechtert werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 42 (1) Nr. 3 nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 42 (1) Nr. 4 ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zusätzlich zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG kann bei den streng geschützten Arten im Zuge der Eingriffsregelung auch § 19 (3) Anwendung finden. In diesem Zusammenhang wäre zu überprüfen, ob durch das geplante Vorhaben "Biotop" zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Da es für das Änderungsgebiet jedoch bereits einen wirksamen Flächennutzungsplan gibt, die Flächennutzungsplanänderung keine Nutzungsintensivierung darstellt und keine zusätzlichen Eingriffe verursacht werden, ist im vorliegenden Fall § 19 (3) nicht anzuwenden.

7.2 Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange

Im nordwestlichen Teil des Änderungsbereichs – im Kreuzungsbereich Frankfurter Straße / Wahnbachtalstraße – befindet sich vorhandene Wohnbebauung. Die rückwärtigen Bereiche werden teils gärtnerisch genutzt, teils sind die Flächen befestigt und durch einzelne Schuppen überbaut. Südlich schließen Grabelandflächen an, die sich großflächig außerhalb des Änderungsbereichs fortsetzen. Im östlichen Teil des Änderungsgebietes befindet sich ein mit einer Schotterdecke befestigter Lagerplatz. Östlich davon liegen ein Vereinsgebäude und ein kleinflächiger von Grünflächen umgebener Parkplatz. Entlang der nördlichen Abgrenzung verläuft die Wahnbachtalstraße, die im mittleren und östlichen Abschnitt von einer Allee aus überwiegend großkronigen und markanten Bergahornen und Eschen begleitet wird.

Im Zuge der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planungsbüro Ginster + Steinheuer, Meckenheim, in Arbeit) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9, dessen Geltungsbereich unter anderen den südlichen Teil des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes umfasst, ist eine Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt.

Um eine Liste der möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten zu erhalten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind, werden darin die Daten die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen in einem Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt, herangezogen. Überprüft werden die so gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten durch eine Bewertung der durch die Planung beanspruchten bzw. betroffenen Flächen vor Ort.

Wie für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist das für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans zutreffende Messtischblatt das Blatt 5209 (Siegburg).

Die zu berücksichtigenden Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

stimmen ebenfalls überein.

Da sich die aufgelisteten artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen auf alle benannten Lebensraumtypen, die innerhalb des Messtischblattes 5209 vorkommen, beziehen, ergibt sich für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans und für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dieselbe Liste:

- Säugetiere: Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zweifarbflederaus, (Fledermäuse) Zwergfledermaus
- Amphibien: Geburtshelferkröte, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte
- Reptilien: Zauneidechse
- Vögel: Eisvogel, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Teichhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard

Diese Liste wird im Folgenden mit der tatsächlichen Ausprägung der vor Ort im Änderungsbereich angetroffenen Biotopstrukturen abgeglichen. Dabei wird auch der Hinweis des Biotopkatasters, wonach einige ältere Bäume der Bergahorn-Eschen-Allee

entlang der Wahnbachtalstraße wertvoll für Höhlenbrüter und Fledermäuse sind, berücksichtigt.

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Es wird festgestellt, dass die habituelle und strukturelle Ausprägung des Änderungsbereichs, die intensive Nutzung und die damit verbundenen hohen Störwirkungen (Straßen, Wohn- und Gewerbenutzung) ein regelmäßiges Vorkommen fast aller aufgelisteten Tierarten ausschließt:

- Großer Abendsegler und Wasserfledermaus (typische Waldfledermausarten), Zweifarbflodermaus (Felsfledermaus, ersatzweise werden auch hohe Gebäude bewohnt),
- Geburtshelferkröte (Sommerlebensraum: sonnenexponierte Böschungen und Steinhäufen in der Nähe von Absatzgewässern – Tümpel, Flachgewässer, Weiher), Kammolch (Niederungslanschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern), Kleiner Wasserfrosch (Lebensraum: Erlenbruchwälder, Moore, sumpfige Wiesen und Weiden) und Kreuzkröte (Vorkommen vor allen auf Abgrabungsflächen in den Flussauen).
- Zauneidechse (geeignete sonnenexponierte Aufwärm- und Eiablageplätze)
- Eisvogel (Brutplätze an Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern), Feldschwirl (Neststandort am Boden in Pflanzenhorsten), Gartenrotschwanz (Nester meist in Halbhöhlen von Obstbäumen und Kopfweiden in 2 bis 3 m Höhe), Grünspecht (Bruthöhlen an Fäulnisstellen vor allem in Harthölzern), Habicht (Horststandorte in hohen Bäumen, vor allem Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche), Kleinspecht (Nisthöhlen bevorzugt in totem oder morschen Holz, vor allem in Weichhölzern), Mäusebussard (Horste in Randbereichen von Waldgebieten oder größeren Feldgehölzen), Neuntöter (Neststandorte in dichten, hochgewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern in halboffenen Landschaften), Rauchschwalbe (Gebäude mit Einflugmöglichkeit – Viehställe, Scheunen, Hofgebäude), Schleiereule (Nistplatz in störungsarmen Nischen in Gebäuden – Scheunen, Kirchtürme, Dachböden), Schwarzspecht (Brut- und Schlafbäume: glattrandige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser, vor allem Buchen und Kiefern), Sperber (Brutplätze vor allem in Nadelbaumparzellen, vor allem Fichten), Steinkauz (Bruthöhlen vor allem in alten Obstbäumen und Kopfbäumen, umgeben von kurzrasigen Jagdflächen), Teichhuhn (Nester in der Ufervegetation), Turmfalke (Brutplätze vor allem in Felsen und an hohen Gebäuden), Turteltaube (Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch), Waldkauz (Brutplätze in Altholzbeständen, auf Dachböden und in Kirchtürmen), Waldohreule (ungestörte Brutplätze in hohen Bäumen) und Wespenbussard (Horste in hohen Bäumen in Höhen von 15–20 m).

Nicht auszuschließen ist, dass einzelne Tierarten, z.B. der große Abendsegler oder einzelne Vogelarten, Teile des Änderungsbereichs sporadisch als Nahrungsgäste aufzusuchen. Da die Flächen jedoch kein essentielles Nahrungshabitat darstellen und im nahen Umfeld (Siegau) besser geeignete Strukturen zur Verfügung stehen, sind Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach dem BNatSchG sind nicht ersichtlich.

Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Gartenbereiche und Grünflächen im Änderungsbereich stellen ein geeignetes Jagdgebiet für Zwergfledermäuse dar, die als Kulturfolger vor allem auch in Siedlungsbereichen vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Spaltenverstecke an Gebäuden genutzt. Es werden u.a. Hohlräume unter Flachdächern, Wandverkleidungen und in Mauerspaltan aufgesucht. Auch Baumquartiere werden bewohnt.

Innerhalb des Änderungsbereichs stehen die Lagerschuppen in den rückwärtigen Bereichen der vorhandenen Bebauung im Kreuzungsbereich Frankfurter Straße / Wahnbachtalstraße sowie ältere Bäume als potentielle Sommerquartiere und Wochenstuben (Juni bis August) zur Verfügung. Da die Strukturen keine Frostfreiheit gewährleisten, sind sie als Winterquartiere – hierzu werden in den Monaten Oktober/November bis März/April in der Regel Keller und Stollen genutzt – jedoch nicht geeignet. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Zwergfledermäusen im Plangebiet liegen nicht vor. Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und dessen Lage am Rand des Siedlungsbereichs in unmittelbarer Nähe der Siegaue ist jedoch von einem Vorkommen dieser Art auszugehen.

Im Zuge einer späteren Umsetzung des Flächennutzungsplanes sind somit Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht auszuschließen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen) für die westlichen Teilflächen größtenteils eine Bestandssicherung darstellt. Von größeren baulichen Änderungen ist in diesem Bereich nicht auszugehen. Durch die Verlegung der Verkehrsfläche der L 316 auf die in der Örtlichkeit vorhandenen Trasse ist ein weitgehender Erhalt der straßenbegleitenden Baumallee gewährleistet.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Um Verbotstatbeständen nach BNatSchG vollständig zu vermeiden, ist es erforderlich, den Abriss der Schuppen nicht in der Zeit durchzuführen, in der eine Nutzung als Wochenquartier stattfindet. Das heißt ein Abriss in der Zeit von Juni bis August ist nicht zulässig. In den übrigen Sommermonaten, muss, um keine Sommerquartiere zu zerstören und damit gegebenenfalls Tiere zu verletzen, zu töten oder zu stören, der Abriss so durchgeführt werden, dass die Tiere möglichst ohne Schädigung vertrieben werden. Da im direkten Umfeld geeignete Strukturen vorhanden sind (Lagergebäude, Schuppen, Hallen im Gebiet nördlich der Wahnbachtalstraße), ist davon auszugehen, dass die Tiere in diese Gebiete ausweichen können. Der Abriss muss ordnungsgemäß getrennt nach Stoffgruppen wie behandeltes Holz, Kunststoffe, Metalle und Bauschutt erfolgen. Dies bedeutet, dass zunächst alle Verkleidungen und Dachkonstruktionen zu entfernen sind. Im Zuge dieser Arbeiten werden ggf. vorhandene Fledermäuse vertrieben. Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Resträumung mögliche Quartierstrukturen bereits entfernt sind und keine Fledermäuse mehr geschädigt werden.

Weiterhin darf, um eine Zerstörung möglicher Baumquartiere zu vermeiden, die Rodung von älteren Bäumen, entsprechend den Vorgaben des Landschaftsgesetzes (§ 64 LG NW), vom 1. März bis zum 30. September nicht durchgeführt werden.

Unter Einhaltung dieser Vorgaben zur Beschränkung der Zeiten zum Abriss von Baulichkeiten und für Baumrodungen können Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nrn. 1 und 2 BNatSchG vermieden werden. Eine Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Zwergfledermäusen nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen ist nicht vollständig auszuschließen. Da eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ersichtlich ist und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 42 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände nach dem BNatSchG nicht ersichtlich.

Um die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu gewährleisten sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, z.B. in einem Durchführungsvertrag, entsprechende Regelungen zu treffen

8 ZUSAMMENFASSUNG

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Siegburg im Bereich zwischen der Frankfurter Straße, der Wahnbachtalstraße und der Sieg. Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 2,3 ha große Fläche.

Auf Teilflächen im Änderungsbereich und südlich daran anschließend ist die Realisierung eines neuen Wohngebietes vorgesehen, das planungsrechtlich durch den neuen Bebauungsplan Nr. 9, der den bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9/4 in Teilbereichen ersetzt, abgesichert wird. Die nordwestlichen Teilflächen im Änderungsbereich werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 9/6 an die städtebauliche Entwicklung, die auch hier Wohnbebauung vorsieht, angepasst. Da der Flächennutzungsplan für die geplanten Wohngebiete abweichende Nutzungen und eine Verlegung der Wahnbachtalstraße, die aus heutiger Sicht nicht mehr notwendig ist, vorsieht, ist dessen Änderung erforderlich.

Im Einzelnen ist vorgesehen, die Darstellung "Mischgebiet" zu Gunsten der Darstellung "Wohnbaufläche" zu ändern. Die im wirksamen Flächennutzungsplan entlang der südlichen Abgrenzung verlaufende "Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße" soll so in nördliche Richtung verschoben werden, dass die jetzt vorgesehene Trasse der Straßenlage der L 316 in der Örtlichkeit entspricht.

Heutige Nutzung

Im nordwestlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich Wohnbebauung. Die rückwärtigen Bereiche werden teils gärtnerisch genutzt, teils sind die Flächen befestigt oder durch einzelne Schuppen überbaut. Südlich schließen Grabelandflächen an, die sich großflächig außerhalb des Änderungsbereichs fortsetzen. Im östlichen Teil des Änderungsgebietes befindet sich ein Lagerplatz, an den östlich ein Vereinsgebäude und ein kleinflächiger Parkplatz anschließt. Entlang der nördlichen Abgrenzung verläuft die Wahnbachtalstraße, die im mittleren und östlichen Abschnitt von einer Allee aus Bergahornen und Eschen begleitet wird.

Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Im vorliegenden Umweltbericht werden die bereits wirksamen Darstellungen und die geplanten Änderungen gegenübergestellt.

Hinsichtlich der bewerteten Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen negativen Auswirkungen ersichtlich. Vielmehr ist durch die geplante extensivere Nutzung des Gebietes von Verbesserungen auszugehen.

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich auf den Flurstücken 1754 und 1755 eine Altlastenverdachtsfläche. Das Flurstück 1755 wird im Zuge des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 gutachterlich untersucht. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 9/6 wird die Notwendigkeit weitergehender Untersuchungen für das Flurstück 1754 geprüft.

In der verbindlichen Bauleitplanung sollen weitere Festsetzungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen getroffen werden.

Im Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 sind verschiedene städtebauliche Festsetzungen vorgesehen, die eine gute Einbindung in den bestehenden Ort und die umgebene Landschaft gewährleisten. Das innerhalb des Neubaugebietes anfallende Niederschlagswasser wird über einen Stauraumkanal im Plangebiet zurückgehalten. Als aktive Schallschutzmaßnahme soll im Nahbereich der Frankfurter Straße eine absorbierende Schallschutzwand errichtet werden. Ergänzend werden im Bebauungsplan Festsetzungen zur Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen

getroffen. Innerhalb des Plangebietes sind auf öffentlichen Flächen Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die überwiegend Funktionen zur Einbindung in das Umfeld und zur räumlichen Gliederung des Gebietes übernehmen.

Ausgleichsmaßnahmen

Infolge der Flächennutzungsplanänderung ist hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit des Änderungsbereichs von einer Verbesserung auszugehen. Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Belange des Artenschutzes

Die im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitete Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge einer späteren Umsetzung des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf möglicherweise im Plangebiet vorkommender Zwergfledermäuse entstehen könnten. Diese Art wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen, potentielle Vorkommen können jedoch aufgrund der Auswertung von Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Bewertung der im Änderungsbereich angetroffenen Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Vorgabe von Zeiten, in denen eine spätere Baufeldräumung (Abriss von Gebäuden, Rodung von Gehölzbeständen) durchgeführt werden muss, sind Verbotstatbestände, die nach Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden könnten, jedoch zu vermeiden. Entsprechende Regelungen hierzu sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Monitoring

In der Begründung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans werden Hinweise zu weitergehenden Abstimmungen und Fachgutachten, z.B. hinsichtlich Entwässerungsmöglichkeiten, Altlasten und Lärmschutz, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu führen bzw. zu erarbeiten sind, gegeben. Der vorliegende Umweltbericht enthält Hinweise zu Festsetzungen und Regelungen, die zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Umwelt, in den Bebauungsplänen, die für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans aufgestellt werden, getroffen werden sollen.

Die zuständigen Fachbehörden der Stadt Siegburg kontrollieren im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Berücksichtigung dieser Vorgaben. Die Notwendigkeit von darüber hinausgehenden besonderen Beobachtungs- oder Überwachungsmaßnahmen ist derzeit nicht erkennbar.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Änderungsbereich sind bei Beachtung der Hinweise, die vorgegeben werden, unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden nicht zu erwarten.